



**Interpellation der GLP-Fraktion  
betreffend Fristverlängerung bei Volksinitiativen**  
(Vorlage 3916.1 - 18139)

Antwort des Regierungsrats  
vom 26. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die GLP-Fraktion hat am 28. April 2025 eine Interpellation betreffend Fristverlängerung bei Volksinitiativen (Vorlage 3916.1 - 18139) eingereicht. Die Interpellation wurde dem Regierungsrat am 22. Mai 2025 überwiesen. Der Regierungsrat beantwortet die in der Interpellation gestellten Fragen wie folgt:

**A. Einleitende Bemerkungen**

In den letzten zwei Legislaturperioden (1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2022) wurden drei Volksinitiativen vom Regierungsrat und Kantonsrat behandelt. In der aktuellen Legislaturperiode (ab 1. Januar 2023) sind bereits folgende vier Volksinitiativen behandelt worden:

- Gesetzesinitiative «Ja zur Mundart» vom 26. Mai 2015 (Vorlage Nr. 2518);
- Gesetzesinitiative für bezahlbaren Wohnraum vom 8. Oktober 2015 (Vorlage Nr. 2565);
- Gesetzesinitiative für längere Ladenöffnungszeiten vom 30. September 2019 (Vorlage Nr. 3016);
- Verfassungsinitiative für ein sicheres, direktes und durchgehendes Veloverkehrsnetz im Kanton Zug bis 2030 (Zuger Velonetz-Initiative) vom 2. Juni 2022 (Vorlage Nr. 3436);
- Verfassungsinitiative für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative) vom 2. August 2022 (Vorlage Nr. 3462);
- Gesetzesinitiative für Lebensqualität und bezahlbaren Wohnraum! – Verdichtung fair gestalten (Mehrwert-Initiative) vom 3. März 2023 (Vorlage-Nr. 3537);
- Gesetzesinitiative für die Beibehaltung des prüfungsfreien Übertritts an die Zuger Gymnasien vom 11. Juli 2024 (Vorlage-Nr. 3770).

Die Behandlungsfristen von Volksinitiativen sind in § 79 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1) und § 41 Abs. 3-5 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) geregelt. Der Kantonsrat nimmt an seiner ersten Sitzung nach Einreichung der Unterschriften von einer Initiative Kenntnis. Er überweist sie dem Regierungsrat oder allenfalls den Gerichten zur Erstellung von einem Bericht und Antrag, der dem Kantonsrat innert sechs Monaten seit der Einreichung der Initiative vorzulegen ist. Der Kantonsrat bestellt danach eine Kommission, die ihrerseits dem Kantonsrat innert neun Monaten seit der Einreichung der Initiative einen Bericht und Antrag zu unterbreiten hat. Der Kantonsrat entscheidet abschliessend innert einem Jahr seit Einreichung der Initiative. Vorbehalten bleibt ausnahmsweise eine Fristerstreckung um längstens sechs Monate aufgrund eines Zwischenberichts seiner vorberatenden Kommission.

Die Fristen (ohne Fristerstreckungen) können wie folgt dargestellt werden:

Tag x	Einreichung
1. KR-Sitzung nach Tag x	Kenntnisnahme KR und Überweisung an RR oder Gerichte
Innert 6 Monaten nach Tag x	Bericht und Antrag RR oder Gerichte
Innert 9 Monaten nach Tag x	Bericht und Antrag Kommission
Innert 12 Monaten nach Tag x	Beschluss KR; zwei Lesungen erforderlich im Abstand von zwei Monaten

## B. Beantwortung der Fragen

1. Wie oft wurden bei der Behandlung von Initiativen in den letzten zwei Legislaturen Fristverlängerungen beantragt und/oder gewährt?

In den letzten zwei Legislaturperioden wurde bei keiner der behandelten Volksinitiativen formell eine Fristverlängerung beantragt und gewährt. In der aktuellen Legislaturperiode wurden bei allen vier behandelten Volksinitiativen Fristverlängerungen beantragt und gewährt.

2. Aus welchen Gründen wurden die jeweiligen Fristverlängerungen beantragt?

### *Zuger Velonetz-Initiative*

Viele Anliegen dieser Initiative waren im Rahmen der Richtplananpassung zur Mobilität aufgegriffen und darin zum Teil oder ganz umgesetzt worden. Es bestand somit ein grosser inhaltlicher Zusammenhang zwischen der Richtplananpassung zur Mobilität und der Zuger Velonetz-Initiative. Je nach Ausgang der Diskussion im Kantonsrat zur Richtplananpassung zur Mobilität wäre die Volksinitiative anders beurteilt worden. Die Kommission beantragte daher, die Behandlung der Richtplananpassung zur Mobilität an der Kantonsratssitzung vom 29. Juni 2023 abzuwarten (vgl. Zwischenbericht und Antrag der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr zur Fristerstreckung vom 24. Mai 2023, Vorlage Nr. 3436.3 - 17326).

### *Transparenz-Initiative*

Die Anliegen dieser Initiative hatten zu sehr intensiven und aufwändigen Vorbereitungs- und Abklärungsarbeiten geführt. Zu den zentralen Fragen gehörten die Abwägung zwischen dem gesteigerten Transparenz-Bedürfnis der Öffentlichkeit und bereits bestehender Bestimmungen in diesem Bereich, die Adäquanz von Normstufen, die Frage der Verhältnismässigkeit und des potenziellen administrativen Aufwands für die Umsetzung sowie allgemeine Recherchen zu den Einflussfaktoren auf Wahlen und Abstimmungen. Diese Recherchen nahmen mehr Zeit in Anspruch als vorgesehen. Daher beantragte die Kommission, dass die Frist erstreckt wird (vgl. Zwischenbericht und Antrag der vorberatenden Kommission zur Fristerstreckung vom 19. Juni 2023, Vorlage Nr. 3462.3 - 17358).

### *Mehrwert-Initiative*

Die Anliegen der Initiative hatten zu intensiven und aufwändigen Vorbereitungs- und Abklärungsarbeiten geführt. Da die Gesetzesinitiative in Form des formulierten Entwurfs eingebracht worden war, hatte sich auch die Frage eines Gegenvorschlags gestellt. Zudem lief parallel dazu auf Bundesebene die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2), die zentrale Bestimmungen zur Mehrwertabgabe betraf. Das Bundesparlament beschloss an der Schlussabstimmung vom 29. September 2023, dass die Kantone nur noch zur Umsetzung der Minimalregelung (20 Prozent bei Einzonungen) verpflichtet sind. Da dieses Ergebnis entscheidend für die Beantwortung der Mehrwert-Initiative war, wurde dieser Entscheid abgewartet, was die

Bearbeitungszeit durch den Regierungsrat verkürzte (vgl. Zwischenbericht und Antrag der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr vom 29. Februar 2024, Vorlage 3537.4 - 17614).

*Gesetzesinitiative für die Beibehaltung des prüfungsfreien Übertritts an die Zuger Gymnasien*

Bei der Gesetzesinitiative für die Beibehaltung des prüfungsfreien Übertritts an die Zuger Gymnasien führten die Anliegen der Initiative zu intensiven und aufwändigen Vorbereitungs- und Abklärungsarbeiten in der Bildungskommission. Diese Recherchen nahmen mehr Zeit in Anspruch als vorgesehen, weshalb die Frist verlängert wurde.

3. Wie oft wurden diese Fristen nach GO KR vom Regierungsrat oder aber der vorberatenden Kommissionen nicht eingehalten?

Bei keiner der seit dem 1. Januar 2015 eingereichten Volksinitiativen konnten sämtliche Fristen eingehalten werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind diejenigen Volksinitiativen aufgelistet, bei welchen die Bearbeitung durch den Regierungsrat und die Kommission nicht rechtzeitig beendet werden konnte.

<b>Volksinitiative</b>	<b>Einreichung</b>	<b>Bericht und Antrag RR</b>	<b>Kommissionsbericht</b>	<b>Abschluss KR</b>
<b>«Ja zur Mundart»</b>	24.09.2014	26.05.2015	03.09.2015	28.01.2016
<b>Zuger Velonetz-Initiative</b>	02.06.2022	17.04.2023	11.09.2023	30.11.2023
<b>Transparenz-Initiative</b>	02.08.2022	11.04.2023	29.08.2023	30.11.2023
<b>Mehrwert-Initiative</b>	03.03.2023	30.01.2024	22.05.2024	31.10.2024
<b>Prüfungsfreier Übertritt</b>	11.07.2024	19.11.2024	12.05.2025	02.10.2025

Bei den nachfolgend aufgelisteten Volksinitiativen war lediglich der abschliessende Beschluss des Kantonsrats verspätet. Ein Antrag auf Fristerstreckung durch die Kommission war somit nicht angezeigt.

<b>Volksinitiative</b>	<b>Einreichung</b>	<b>Bericht und Antrag RR</b>	<b>Kommissionsbericht</b>	<b>Abschluss KR</b>
<b>Bezahlbarer Wohnraum</b>	08.10.2015	05.04.2016	04.07.2016	27.10.2016
<b>Ladenöffnungszeiten</b>	30.09.2019	24.03.2020	13.05.2020	29.10.2020

4. Aus welchen Gründen konnten diese Fristen jeweils nicht eingehalten werden?

Die Initiative «Ja zur Mundart» liegt mehr als zehn Jahre zurück. Dem Regierungsrat liegen keine verlässlichen Informationen über die damaligen Gründe für die Fristüberschreitungen vor.

Die Gründe für die Fristüberschreitungen bei den anderen vier Initiativen (Zuger Velonetz-Initiative, Transparenz-Initiative, Mehrwert-Initiative und Gesetzesinitiative für die Beibehaltung des prüfungsfreien Übertritts an die Zuger Gymnasien) können den Antworten auf die Frage 2 entnommen werden.

5. Erachtet der Regierungsrat die wiederholte Inanspruchnahme von Fristverlängerungen bei Volksinitiativen als problematisch?

Nein. Die Möglichkeit einer Fristverlängerung ist in § 35 Abs. 4 KV ausdrücklich vorgesehen und erlaubt dem Kantonsrat, in begründeten Ausnahmefällen die gesetzlich vorgesehene Behandlungsfrist um bis zu sechs Monate zu verlängern. Eine solche Verlängerung kann insbesondere dann gerechtfertigt sein, wenn komplexe Abklärungen, umfangreiche Vernehmlassungsverfahren oder zusätzliche Konsultationen erforderlich sind.

Der Regierungsrat stellt fest, dass der Kantonsrat die Fristverlängerungen in den in der vorliegenden Interpellation erwähnten Fällen jeweils entweder einstimmig oder stillschweigend genehmigt hat. Daraus kann geschlossen werden, dass der Rat bei jedem dieser Fälle eine politische Notwendigkeit für die Verlängerung gesehen hat.

6. Welche Überlegungen oder Massnahmen wurden allenfalls bereits getroffen oder werden geprüft, um diesem Umstand entgegenzuwirken?

Der Regierungsrat sieht derzeit keinen Anlass für das Ergreifen von Massnahmen. Er geht davon aus, dass die Möglichkeit einer Fristverlängerung auch künftig nur bei Bedarf – in begründeten Ausnahmefällen – und unter Berücksichtigung der parlamentarischen Abläufe eingesetzt wird.

### **Antrag**

Kenntnisnahme

Zug, 26. August 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart